



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

**Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer**
zum Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates zur
Überwachung von Bewährungsstrafen und alternativen Sanktionen
(5325/07 vom 15.01.2007)

erarbeitet von den

**Ausschüssen Europa und Strafrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer**

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander **Ignor**, Berlin, Vorsitzender
Rechtsanwalt und Notar Dr. Jochen **Heidemeier**, Stolzenau
Rechtsanwalt Thomas C. **Knierim**, Mainz
Rechtsanwalt Dr. Daniel **Krause**, Berlin
Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger **Matt**, Frankfurt am Main, (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Eckhart **Müller**, München
Rechtsanwältin Anke **Müller-Jacobsen**, Berlin, (Berichterstatterin)
Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhold **Schlothauer**, Bremen
Rechtsanwältin Dr. Anne **Wehnert**, Düsseldorf

Rechtsanwalt Frank **Johnigk**, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin
Rechtsanwältin Mila **Otto**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Rechtsanwalt JR Heinz **Weil**, Paris, Vorsitzender
Rechtsanwalt Dr. Martin **Abend**, Dresden
Rechtsanwalt Eugen **Ewig**, Bonn
Rechtsanwalt Andreas Max **Haak**, Düsseldorf
Rechtsanwalt Dr. Klaus **Heinemann**, Brüssel
Rechtsanwalt Stefan **Kirsch**, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Prof. Dr. Peter **Mailänder**, Stuttgart
Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael **Pott**, Düsseldorf
Rechtsanwalt JR Dr. Norbert **Westenberger**, Mainz
Rechtsanwalt Dr. Thomas **Westphal**, Celle

Rechtsanwältin Dr. Heike **Lörcher**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

April 2007

BRÄK-Stellungnahme-Nr. 15/2007

Verteiler:

Europäische Kommission
Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit

Rat der Europäischen Union

Europäisches Parlament
Ausschuss bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Rechtsausschuss

Ständige Vertretung Deutschlands bei der EU

Bundesministerium der Justiz

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Europaausschuss
Innenausschuss

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Justizreferenten der Landesvertretungen

Rechtsanwaltskammern

Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Deutscher Anwaltverein
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Richterbund e. V., Berlin
Deutscher Juristinnenbund
Strafverteidigervereinigung

C.H. Beck Verlag
Neue Zeitschrift für Strafrecht
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
Redaktion Juristenzeitung / JZ, Tübingen
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR, Köln
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW, Frankfurt a. M.
ZAP Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme. Die Bundesrechtsanwaltskammer vertritt als Dachorganisation 27 regionale Rechtsanwaltskammern und die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof. Diese Kammern vertreten die Gesamtheit von derzeit rund 142.800 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland.

I.

Auf der Grundlage einer deutsch-französischen Initiative hat der Rat einen Rahmenbeschluss über die Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen und alternativer Sanktionen entworfen. Der Vorschlag betrifft solche Fälle, in denen sich der Betroffene nicht in dem Mitgliedsstaat aufhält, in dem er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, die gegen Auflagen und/oder Weisungen zur Bewährung ausgesetzt wird. Der Aufenthaltsstaat wird verpflichtet, das Urteil anzuerkennen und die verhängten Bewährungsmaßnahmen zu übernehmen und zu überwachen. Die Regelung bezieht auch solche Bewährungsmaßnahmen ein, die im Zusammenhang mit der bedingten Entlassung aus der Strafhaft angeordnet werden. Alternative Sanktionen sind eigenständig verhängte Strafen, die weder selbst eine Freiheitsstrafe sind, noch im Zusammenhang mit der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe stehen.

Die vorgesehenen Vorschriften enthalten in Artikel 2 zunächst Definitionen der maßgeblichen Begriffe, was zur Rechtssicherheit beiträgt. Artikel 5 listet die Art der zu übernehmenden und zu überwachenden Maßnahmen auf. Der Katalog entspricht im Wesentlichen dem, was nach deutschem Strafrecht in § 56 b StGB und § 56 c StGB im Zusammenhang mit einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe an Weisungen und Auflagen erteilt werden kann. Artikel 6 und 7 enthalten die maßgeblichen Bestimmungen zum Verfahren der Übernahme. Für den Fall der Nichtvereinbarkeit der konkret verhängten Bewährungsmaßnahme mit dem Recht im Vollstreckungsstaat ermöglicht Artikel 7, die Maßnahme an das eigene Recht anzupassen. Dabei gilt das Verbot einer Verschärfung der Maßnahme. Entsprechend der Regelung im Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl sieht Artikel 8 den Verzicht auf die Prüfung der gegenseitigen Strafbarkeit für bestimmte Kategorien von Straftaten vor. Artikel 9 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen der Vollstreckungsstaat die Übernahme und Überwachung der Bewährungsmaßnahmen versagen kann. Artikel 10 enthält eine zehntägige Frist, innerhalb der über die Übernahme entschieden werden muss, Artikel 15 die Regelungen für den Fall, dass ausnahmsweise der Urteilsstaat zuständig bleibt.

II.

Die vorgeschlagene Regelung ergänzt den geplanten Rahmenbeschluss zur europäischen Vollstreckungsanordnung und Überstellung verurteilter Personen. Sie stellt einen weiteren

Schritt bei der Umsetzung des Grundsatzes gegenseitiger Anerkennung justitieller Entscheidungen dar. Die Entwicklung eines europäischen Rechtsraums muss konsequenterweise auch Entscheidungen über ausgesetzte Freiheitsstrafen und die begleitenden Auflagen und Weisungen umfassen, zumal die Verurteilung zu Bewährungsstrafen nicht nur in Deutschland, sondern auch in den anderen Mitgliedstaaten eine bedeutende Rolle spielt. Der Entwurf ist deshalb **grundsätzlich zu begrüßen**.

III.

Zweifelhaft erscheint aber, ob er geeignet ist, den in seiner Präambel und in einem erläuternden Memorandum genannten Zielen tatsächlich maßgeblich näher zu kommen. Danach soll der Rahmenbeschluss die soziale Wiedereingliederung verurteilter Personen fördern, die Kontrolle der Einhaltung von Bewährungsmaßnahmen und somit ihre Wirksamkeit verbessern und zudem dem Gedanken des Opferschutzes Rechnung tragen.

Dem Entwurf liegt zum einen die Annahme zugrunde, die nationalen Gerichte behandelten Personen mit Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat gegenwärtig anders als in dem Urteilsstaat Ansässige, indem sie entweder bereits von der Aussetzung zur Bewährung absähen oder eine Bewährungsstrafe zwar verhängten, aber auf begleitende Maßnahmen verzichteten. Zum anderen wird unterstellt, dass bisher die Wirkung von Bewährungsmaßnahmen beeinträchtigt sei oder sein könnte, wenn sich die verurteilte Person vom Urteilsstaat in den Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts begeben würde. Für diese Annahmen gibt es allerdings bisher **keine nachvollziehbare Tatsachengrundlage**. Eine Studie, die dies untersucht, sollte Ende 2006 / Anfang 2007 veröffentlicht werden, wie im Rahmen der Expertenanhörung im Oktober 2006 verlautbart wurde. Das erläuternde Memorandum enthält jedenfalls keinerlei Ausführungen zu rechtstatsächlichen Untersuchungen dieser Frage.

Der generelle Hinweis auf den **Opferschutz** ist im Zusammenhang mit der Übernahme und Überwachung von Bewährungsmaßnahmen nicht recht nachvollziehbar. Nach deutschem Recht kommt eine Bewährung von vornherein nur bei günstiger Sozial- und Legalprognose in Betracht, also dann, wenn zu erwarten ist, dass Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begeht. Dem Gedanken des Opferschutzes kommt im Zusammenhang mit der Stärkung von Bewährungsstrafen allenfalls bei der Bewährungsaufgabe der Schadenswiedergutmachung besondere Bedeutung zu. Eine Beachtung von Bewährungsaufgaben dieser Art wäre jedoch unproblematisch durch den Urteilsstaat zu überwachen und im Falle eines Verstoßes zu sanktionieren, etwa durch Bewährungswiderruf.

IV.

Der Entwurf vernachlässigt zudem die im deutschen Recht von Verfassungs wegen zu beachtende **Subjektstellung des von einem Strafverfahren Betroffenen**, sei es als Beschuldigter, Angeklagter oder Verurteilter. So soll nach dem vorgeschlagenen Rahmenbeschluss dem Verurteilten nur dann rechtliches Gehör gewährt werden, wenn der Urteilsstaat ausnahmsweise für die Überwachung der verhängten Bewährungsmaßnahmen zuständig bleibt und über die Straffestsetzung im Falle einer bedingten Verurteilung oder über den Bewährungswiderruf entschieden werden soll (vgl. Artikel 15 Abs. 3 des Entwurfes). Rechtsmittel werden in dem Entwurf gar nicht angesprochen. Grundsätzlich muss indes gesichert sein, dass **rechtliches Gehör des Verurteilten** umfassend vor allen ihn betreffenden, mit eventuellen Nachteilen verbundenen Entscheidungen gewährt wird. Gegen belastende Entscheidungen muss ihm ein **effektiver Rechtsweg** eröffnet sein. Diese rechtlichen Garantien müssen Bestandteil eines entsprechenden Rahmenbeschlusses sein. Denkbar und sinnvoll erscheint zudem ein **Anhörungsrecht des Betroffenen** zur Übernahme der Überwachung durch den (künftigen) Aufenthaltsstaat sowie bei Anwendung der Anpassungsmöglichkeit nach Artikel 7 Abs. 2 des Entwurfes.